

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

—  
 Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 1. Mai 1918.  
 —

Inhalt.

**Verordnung:** des Ministeriums des Innern: die Genehmigung von Ersatzmitteln betreffend.

### Verordnung.

(Vom 29. April 1918.)

Die Genehmigung von Ersatzmitteln betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 7. März 1918 über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln (Reichs-Gesetzblatt Seite 113) und auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

#### § 1.

Im Sinne der Bundesratsverordnung vom 7. März 1918 ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern und Ersatzmittelstelle das Landespreisamt.

Zur Entscheidung über die Beschwerde gegen die Verjagung oder Zurücknahme der Genehmigung durch das Landespreisamt ist das Ministerium des Innern zuständig.

#### § 2.

Die Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 7. März 1918 werden auf Ersatzmittel für nachstehende Gegenstände des täglichen Bedarfs ausgedehnt:

Brennstoffe, Eierkonservierungsmittel, Glycerin, Gummi, Klebstoffe, kosmetische Mittel und Rasiermittel, Puzpulver und flüssige Puzmittel, Stoffe zum Aufstreichen, Färben und Grundieren, Gegenstände zur Behandlung von: Fußböden, Scheuernmittel, die der Genehmigung des Kriegsauswichses für Öle und Fette nicht unterliegen, Schuhcreme, Leder und Lederkonservierungsmittel, Stärke, Tabak und Futtermittel.

Die etwaige künftige Ausdehnung der Genehmigungspflicht auf Ersatzmittel für weitere Gegenstände des täglichen Bedarfs wird das Ministerium des Innern jeweils im Staatsanzeiger bekannt geben.